



OTIF/RID/CE/GTP/2016/11

17. Oktober 2016

Original: Englisch

RID: 7. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Prag, 22. bis 24. November 2016)

Betreff: Beschlüsse der OSShD-Kommission für Transportrecht betreffend Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter
(Warschau, 4. – 7. Oktober 2016)

Mitteilung Lettlands

1. Die Expertengruppe der OSShD im Bereich der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter hat am 4. und 5. Oktober 2016 in Warschau getagt, und die OSShD-Kommission für Transportrecht betreffend Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter ist am 6. und 7. Oktober 2016 ebenfalls in Warschau zusammengekommen.
2. Folgende Staaten nahmen an den Beratungen teil:

Afghanistan, Aserbaidshan, Bulgarien, China, Estland, Georgien, Iran, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Mongolei, Polen, Russland, Slowakei, Tadschikistan, Ukraine, Ungarn, Vietnam.
3. Die Hauptaufgabe bestand für die OSShD-Kommission für Transportrecht in der endgültigen Beschlussfassung zur Genehmigung der Ausgabe 2017 der Anlage 2 zum SMGS.
4. Vor der Tagung der OSShD-Kommission für Transportrecht tagte die Expertengruppe der OSShD. Die Expertengruppe prüfte alle für die Anlage 2 zum SMGS vorgeschlagenen Änderungen, die im Zusammenhang mit der Harmonisierung von RID und Anlage 2 zum SMGS eingereicht wurden.
5. Für die Anlage 2 zum SMGS nahm die Expertengruppe der OSShD Vorschriften zur Sprachenregelung bei Sendungen in oder durch das Hoheitsgebiet eines RID-Vertragsstaates an, die analog zu dem 2015 angenommenen Unterabschnitt 1.1.4.6 RID sein sollten.

6. Die Expertengruppe der OSShD beschloss, die Vorschriften zu der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) nicht in die Anlage 2 zum SMGS aufzunehmen, weil die ECM-Funktionen in den GUS-Staaten nach einem anderen System und mit anderen Zuständigkeiten ausgeführt werden.
7. Russland lehnte es ab, zusätzliche Verweise auf EU-Richtlinien und EN-Normen in den Text der Anlage 2 zum SMGS aufzunehmen, und schlug vor, die Vorschriften, die bereits Verweise auf EU-Richtlinien und EN-Normen enthalten, nicht zu ändern. Darüber hinaus schlug Russland für die Zukunft vor, alle bestehenden Verweise auf EU-Richtlinien und EN-Normen aus der Anlage 2 zum SMGS zu entfernen.
8. Am Ende der Tagung der Expertengruppe wurden alle Änderungsvorschläge für 2017 zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit akzeptiert (nur Russland stimmte dagegen). Daraufhin wurden die Änderungen der OSShD-Kommission für Transportrecht betreffend Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter zur endgültigen Entscheidung unterbreitet.
9. Bei der Tagung der OSShD-Kommission für Transportrecht betreffend Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter hielt Russland an seiner Ablehnung gegen die Verwendung von Verweisen auf regionale Dokumente (EU-Richtlinien und EN-Normen) im Text der Anlage 2 zum SMGS fest.
10. Während der Diskussionen wurde die Meinung geäußert, dass in Zukunft Vorschläge der Russischen Föderation zur möglichen Erstellung eines Dokuments, das Absatzbezeichnungen der Anlage 2 zum SMGS mit Verweisen auf Normen und Verordnungen in SMGS-Vertragsstaaten enthält, in Betracht gezogen werden könnten. Zur Sicherstellung der Harmonisierung der Anlage 2 zum SMGS mit dem RID und anderen internationalen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter waren die Teilnehmer der Ansicht, dass geeignete Konsultationen stattfinden sollten. Die Teilnehmer waren sich einig, dass die mögliche Entwicklung eines harmonisierten Ansatzes zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Arbeit bedeuten würde.
11. Vor dem Hintergrund, dass die für die Anlage 2 zum SMGS vorgeschlagenen Änderungen eine Einheit darstellen, wurde beschlossen, über alle Änderungen gemeinsam abzustimmen (das gesamte Themenpaket im Entwurf, einschließlich der Verweise auf EU-Richtlinien und EN-Normen, die mit den Bestimmungen im Entwurf in Verbindung stehen). Die Teilnehmer waren nicht in der Lage, Änderungen am Entwurf vorzunehmen und ein neues Dokument zu erstellen, da im Sitzungsraum keine akzeptable Ad-hoc-Lösung gefunden werden konnte.
12. Die Abstimmung über das Inkrafttreten der Änderungen für 2017 brachte folgendes Ergebnis:
 - 15 Länder stimmten dafür;
 - Russland stimmte dagegen;
 - 2 Länder enthielten sich.

Da die Organe der OSShD nach dem Prinzip der Einstimmigkeit funktionieren, wurden die Änderungen abgelehnt, und die Fassung 2015 der Anlage 2 zum SMGS bleibt unverändert.

13. Die Vertreter Estlands, Georgiens, Lettlands, Litauens, Polens, der Ukraine und Ungarns baten die OSShD-Kommission, das Thema der abgelehnten Änderungen zur Anlage 2 zum SMGS auf die Tagesordnung der nächsten Ministerkonferenz der OSShD zu setzen.

14. Die Vertreter Estlands, Georgiens, Lettlands, Litauens, Polens, der Ukraine und Ungarns baten die OSShD-Kommission ebenfalls, die SMGS-Vertragsstaaten und die OTIF über die Diskrepanzen zwischen der Anlage 2 zum SMGS, dem RID, dem ADR, dem ADN und dem IMDG-Code zu informieren, die ab dem 1. Juli 2017 bestehen werden.

Zukünftige Arbeiten

15. Trotz der Ablehnung der Änderungen zur Anlage 2 zum SMGS wurde beschlossen, die Harmonisierungsarbeiten fortzusetzen. Darüber hinaus wurde beschlossen, die Frage der Verweise auf Normen auf der Tagung der zeitweiligen Arbeitsgruppe zur Anlage 2 zum SMGS erneut zu diskutieren, die voraussichtlich vom 14. bis 17. Februar 2017 in Warschau tagen wird.
-